

FÖRDERUNG RECHTSHILFEPAKET 2025

Immer mehr Handelsbetriebe nutzen die Chance, im Internet präsent zu sein oder über einen Webshop zu verkaufen. Das Internet ist jedoch kein rechtsfreier Raum. Verstöße gegen Rechtsvorschriften können gravierende Folgen haben, mit denen oft nicht gerechnet wird.

Ein Verstoß gegen das E-Commerce Gesetz (ECG) kann mit **bis zu Euro 3.000,--** bestraft werden (Verwaltungsstrafe). Darüber hinaus kann aber auch ein Konkurrent bzw. ein legitimer Klagsverein über einen Rechtsanwalt eine Unterlassungsklage bei Gericht einbringen.

Der Streitwert dafür kann bis zu Euro 43.200,-- betragen. Diesen Betrag musste zwar noch niemand bezahlen, doch orientieren sich an diesem doch recht hohen Streitwert die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten. Diese Kosten hat, je nach Ausgang des Prozesses, der Verlierer zu bezahlen.

Damit es erst gar nicht so weit kommt, bietet das Gremium für Sie eine Förderung des Rechtshilfepaketes nach österreichischem Recht für Online-Shops in verschiedenen Varianten an. Die jeweilige Beratung wird von einer spezialisierten Anwaltskanzlei durchgeführt.

Detaillierte Informationen über die geförderten Pakete finden Sie in der Beilage. Die angebotenen Pakete beziehen sich nur auf österreichische Webseiten in deutscher Sprache. Die Förderungen können Sie schriftlich in der Geschäftsstelle beantragen.

Schicken Sie einfach ein Mail mit Ihren Kontaktdaten sowie Ihrem gewünschten Paket an **mode-freizeitartikel@wkw.at**. Bitte beachten Sie, dass Ihre Daten an eine Rechtsanwaltskanzlei weitergeleitet werden. Terminvereinbarung und Gesamtabrechnung erfolgen direkt über die Anwaltskanzlei.

Nach Ende des Projektes senden Sie uns eine Kopie Ihrer bezahlten Honorarnote sowie der dazugehörigen Überweisungsbestätigung für die Förderabwicklung zu. Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss die Übermittlung der Abrechnung im gleichen Kalenderjahr wie die Förderzusage erfolgen. Zum Zeitpunkt der Abrechnung darf Ihr Grundumlagenkonto keinen Rückstand aufweisen.

Bitte beachten Sie, dass auf eine derartige Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Das Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. First come, first serve.

Eine parallele Förderung mit anderen Förderungen ist möglich, sofern die Gesamtfördersumme den Nettobetrag der Fördermaßnahme nicht übersteigt. Falls andere Förderungen in Anspruch genommen werden sollen, ist dies bei der Antragstellung bekannt zu geben.

Wenn Sie Fragen haben, sind wir gerne für Sie unter der Telefonnummer 01/51450-3220 erreichbar.

